

Tennisclub Zeuthen e.V. 1899

Hygieneregeln zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19

gültig ab 12.04.2021

1. Desinfektionsmittel sind im Clubhaus bereitgestellt.
Bei Betreten der Anlage sind die Hände gründlich mit Handseife zu waschen.
2. Es sind Einzel- und Doppelspiele sowie Gruppentraining (bis zu 10 Personen in dokumentierten Gruppen) unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig.
3. Sitzbänke dürfen nicht verschoben werden. Es ist darauf zu achten, dass maximal zwei Spieler:innen mit mind. 1,5m Abstand gemeinsam auf einer Bank sitzen.
4. *Der Aufenthalt auf der Anlage ist vor und nach der Trainings- und/oder Spieleinheit nicht gestattet.* Die Plätze sind entsprechend rechtzeitig abzuziehen.
Die Nutzung von Umkleiden und Duschen sowie Aufenthalt im Clubhaus ist untersagt. Die WC-Nutzung ist möglich.
5. *Der/die letzten Erwachsenen, die am Abend die Anlage verlassen, achten bitte darauf, dass das Tor Richtung Straße abgeschlossen ist.*
6. Auf der Anlage gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln.
Vereinsmitglieder informieren sich regelmässig vor Spielbeginn über aktuelle Massnahmen und Regeln auf www.tennis-zeuthen.de.

Die genannten Vorgaben sind zwingend einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung wird der Zugang zum Vereinsgelände untersagt. Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Ordnungstrafen.

Der Vorstand heißt alle Mitglieder in der Saison 2021 willkommen und bittet um Einhaltung der Regeln, gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis.

**Mit sportlichen Grüßen,
Erlend Alsleben im Namen des Vorstands**

12.04.2021

Kontakt: vorstand@tennis-zeuthen.de, Tel: +49 33762 72832

Beauftragte während Covid-19 Pandemie Beschränkungen:

Juliane Kampe, juliane.kampe@gmail.com, +49 151 43260590

Stephan Burwieck, stephbu@gmx.de, +49 1774724689

Silke Lipecky, silkeli@gmx.de, +49 1774724689

Erlend Alsleben, Vorstand@tennis-zeuthen.de, +49 152 31783803

Aktuelle Eindämmungsverordnung Land Brandenburg: Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) Stand: 8. April 2021;

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv

Auszug:

§ 12

Sport

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.

(2) Absatz 1 **gilt nicht für die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen.** Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

(3) Absatz 1 **gilt darüber hinaus nicht für die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;** bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt.